

Prüfungen

Die Studienpläne der Diplomstudien sehen Prüfungen vor über:

Pflichtfächer: (sind verpflichtend vorgesehen)

1. Diplomprüfungsfächer
2. Diplomprüfungsfächer
3. Diplomprüfungsfächer

Wahlfächer (sie können aus einem größeren Lehrveranstaltungsangebot frei gewählt werden).

Freie Wahlfächer können aus dem gesamten Studienangebot in- und ausländischer Universitäten beigebracht werden.

Die Studienpläne der Bakkalaureats- und Magisterstudien sehen Prüfungen vor über:

Pflichtfächer: (sind verpflichtend vorgesehen)

Wahlfächer (sie können aus den jeweiligen Wahlfachkatalogen frei gewählt werden; in den Bakkalaureatsstudienplänen sind jedoch, mit Ausnahme der Studienrichtung Lebensmittel- und Biotechnologie keine Wahlfächer vorgesehen).

Freie Wahlfächer können aus dem gesamten Studienangebot in- und ausländischer Universitäten beigebracht werden.

Pflicht- und Wahlfächer bestehen - je nach Studienplan unterschiedlich - meist aus mehreren Teilen, d.h. Lehrveranstaltungen. Jede Lehrveranstaltung wird von ihrem Leiter gesondert benotet (Prüfungen oder laufende Beurteilung = Einzelprüfungen = Lehrveranstaltungsprüfungen LVA-Prüfungen).

Prüfungsart:

Grundsätzlich mündlich, bei bestimmten Gegenständen oder einer großen Anzahl von Prüflingen auch schriftlich oder beides.

Prüfer:

Bei LVA-Prüfungen: Leiter der Lehrveranstaltung;

beim kommissionellen Teil der 2./ 3. Diplomprüfung, bzw. der Magisterprüfung: die von der Studiendekanin herangezogenen Universitätslehrer und Fachleute;

beim 2. Teil des Rigorosums: die von der Studiendekanin herangezogenen Universitätslehrer im Rahmen ihrer großen Lehrbefugnis.

Prüfungstermine:

Mindestens drei Termine pro Semester;

bei Einzelprüfungen: vom LVA-Leiter festgesetzt;

bei Diplomprüfungen: Prüfungswochen werden von der Studiendekanin festgesetzt und sind im Internet ersichtlich: <http://www.boku.ac.at/2516.html>

beim 2. Teil des Rigorosums: laufend (mit Ausnahme der prüfungsfreien Zeiten), Termin wird von der Studiendekanin festgesetzt

Antragsrechte der Studierenden:

Bei der kommissionellen Diplomprüfung kann beantragt werden:

Person des Prüfers,

Prüfungstag,

Prüfungsmethode, die vom Studienplan abweicht.

Öffentlichkeit:

Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich;
Beschränkungen des Zutritts aus räumlichen Gründen sind aber zulässig.

Abbruch einer Prüfung:

Bricht ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, so wird sie negativ beurteilt.
Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Studiendekanin auf Antrag des Studierenden.

Beurteilungen/Noten bei Einzelprüfungen, Fachprüfungen, wiss. Arbeiten:

positiv: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend,
negativ: 5 = nicht genügend;

ist dies unmöglich/unzweckmäßig, z.B. bei Exkursionen, dann

positiv: mit Erfolg teilgenommen
negativ: ohne Erfolg teilgenommen

Beurteilung durch ECTS-Grades:

A = 1, Sehr gut
B = 2, Gut
C = 3, Befriedigend
D/E = 4, Genügend
F/FX = 5, Nicht Genügend

Noten bei studienabschließenden Prüfungen:

Wenn diese Prüfungen mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zur Fachbenotung eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen:

- „bestanden“ - wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde;
- „nicht bestanden“ - wenn ein Fach negativ beurteilt wurde;
- „mit Auszeichnung bestanden“ - wenn in mindestens der Hälfte der Fächer „sehr gut“ und in keinen Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ erteilt wurde.

Notenermittlung:

Die Noten der aus mehreren Teilen bestehenden Prüfungsfächer ergeben sich aus der Mittelung von Stundenumfang und Note der LVA-Zeugnisse. Lehrveranstaltungen mit bloßer Teilnahmebestätigung werden dabei nicht berücksichtigt.

Zeugnisse:

Zeugnisse sind im StuDek erhältlich. Sammelzeugnisse über mehrere Einzelprüfungen sind möglich (= Studienerfolgsnachweis).

Prüfungswiederholung:

Negativ beurteilte Prüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Es werden alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach für alle facheinschlägigen Studien (also unabhängig von der Kennzahl) zusammengerechnet.

Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

Liegt der erste (negative) Prüfungsantritt allerdings vor dem 1. Oktober 2003, so gilt weiterhin der § 58 des UniStG:

Erlaubte Wiederholungen:

- 1. Studienabschnitt des Diplomstudiums: dreimal;*
- 2. und 3. Studienabschnitt des Diplomstudiums: viermal;*

im Doktoratsstudium: dreimal.

Es werden aber alle Prüfungsantritte für dasselbe Prüfungsfach für alle facheinschlägigen Studien zusammengerechnet.

Bei positiven Prüfungen zur Notenverbesserung: einmal bis spätestens 6 Monate nach dem erstmaligen Antreten bzw. maximal bis zum Abschluß des Studienabschnittes.

Reprobationsfristen:

sind unzulässig; Empfehlungen der LVA-Leiter aber möglich.

Nichtigkeit von Prüfungen:

Die Studiendekanin erklärt eine Prüfung für nichtig, wenn

- die Anmeldung dazu erschlichen wurde,
- die Beurteilung der Prüfung oder wiss. Arbeit durch unerlaubte Hilfsmittel erschlichen wurde.
- Prüfungen außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden.

Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgen, sind absolut nichtig.

Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Nachfrist des unmittelbar darauf folgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium nicht erloschen ist,

Rechtsschutz:

- Bei mündlichen Prüfungen wird das Ergebnis unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben.
- Bei negativer Beurteilung sind die Gründe zu erläutern bzw. der oder dem Studierenden auf seinen Antrag hin schriftlich mitzuteilen. Gegen die Notengebung gibt es keine Berufung.
- Bei schweren Mängeln in der Prüfungsdurchführung kann bei der Studiendekanin ein Antrag auf Aufhebung der Prüfung gestellt werden. Der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Antragsfrist: zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung.
- Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle kann innerhalb von sechs Monaten nach Beurteilung verlangt werden.

Prüfungen an anderen Universitäten:

Prüfungen des BOKU-Studiums können auch an anderen Universitäten abgelegt werden, wenn

- der Studienplan dies vorsieht,
- die Studiendekanin dies im voraus genehmigt hat, weil die Prüfung an der BOKU nicht möglich ist.

Prüfungen von ordentlichen Studierenden, an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (z.B. Universität, Fachhochschule) einer Berufsbildenden Höheren Schule oder einer Anstalt für Lehrer und Erzieherbildung positiv abgelegt wurden, können auf Antrag des Studierenden von der Studiendekanin anerkannt werden, wenn sie den in den Studienplänen der BOKU vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Gleiches gilt für die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln.

Die erste Diplomprüfung

Sie schließt den ersten Studienabschnitt ab. Obwohl eine Gesamtprüfung, wird sie in Form von Einzelprüfungen absolviert. Sind alle Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Studienabschnittes abgelegt, kann die Ausstellung des 1. Diplomprüfungszeugnisses

beantragt werden (im StuDek. Zimmer 1.1). Das Zeugnis kann ca. 1 Woche nach der Antragstellung abgeholt werden.

Das selbe gilt für die 2. Diplomprüfung in einer Studienrichtung mit 3 Studienabschnitten.

Die zweite bzw. dritte Diplomprüfung als kommissioneller (zweiter)Teil

Anmeldungstermine:

Es gibt eigene Prüfungswochen. <http://www.boku.ac.at/2516.html>

Die Festsetzung des Prüfungstermins erfolgt durch die Studiendekanin.

Anmeldung im StuDek, 1. Stock, Zimmer 39

Anmeldevoraussetzungen:

der erste Teil der zweiten/dritten Diplomprüfung (in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen) muß absolviert sein

Vorlage der positiv beurteilten Diplomarbeit

Abstract der Diplomarbeit (f. d. Internet)

Bakkalaureatsprüfung

Sie schließt das Bakkalaureatsstudium ab. Obwohl eine Gesamtprüfung, wird sie in Form von Einzelprüfungen absolviert. Sind alle Lehrveranstaltungen abgelegt und wurde die ggf. verlangte Pflichtpraxis erfüllt, kann die Ausstellung des Bakkalaureatszeugnisses beantragt werden (im StuDek. Zimmer 39).

Magisterprüfung als kommissioneller (zweiter) Teil

Anmeldungstermine:

Es gibt eigene Prüfungswochen.

Die Festsetzung des Prüfungstermins erfolgt durch die Studiendekanin.

Anmeldung im StuDek, 1. Stock, Zimmer 39

Anmeldevoraussetzung:

der erste Teil der Magisterprüfung (in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen) muss absolviert sein

Vorlage der positiv beurteilten Magisterarbeit

Abstract der Magisterarbeit (f. d. Internet)

Rücktritt von der Prüfung:

Eine schriftliche Abmeldung beim StuDek ist bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag ohne Angabe von Gründen möglich.

Anerkennung von Wissenschaftlichen Arbeiten

Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, können auf Antrag des Studierenden anerkannt werden, wenn sie jeweils den Anforderungen einer Diplom-, Magisterarbeit oder Dissertation entsprechen.